

# ANTRAG

*Antrag an die 87. Bundesversammlung 2020*

*Antragsteller\*in: Bundesvorstand*

## **A32\_SÄA (VERTAGT): Digitales Tagen (Bundesebene)**

**Die 87. Bundesversammlung möge beschließen:**

1 Folgende Ziffern in der Satzung der Bundesebene der DPSG werden geändert:

2 **ALT**

3 18. Organe des Verbands sind:

4 1. die Bundesversammlung

5 2. die Bundesleitung

6 3. der Bundesvorstand

7 **NEU**

8 18. Organe des Verbands sind:

9 1. die Bundesversammlung

10 2. die Bundesleitung

11 3. der Bundesvorstand

12 **Die Organe tagen entweder physisch oder virtuell (Online-Teilnahme), wobei**  
13 **eine Kombination beider Tagungsarten möglich ist. Die konkrete Tagungsart**  
14 **wird in der Einladung zur jeweiligen Sitzung festgelegt.**

15 **ALT**

16 46. Die Organe und Gremien der DPSG sind beschlussfähig, wenn und solange  
17 nach ordnungsgemäßer Einladung wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten  
18 Mitglieder anwesend ist. Bleibt die Bundesversammlung, eine  
19 Bundeskonferenz oder Arbeitstagung auf Bundesebene beschlussunfähig, so

20 ist sie bezüglich derselben Tagesordnungspunkte bei der nächsten Einladung  
21 ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bestimmungen  
22 über qualifizierte Mehrheiten bleiben unberührt.

### 23 NEU

24 46. Die Organe und Gremien der DPSG sind beschlussfähig, wenn und solange  
25 nach ordnungsgemäßer Einladung wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten  
26 Mitglieder (**physisch oder virtuell**) anwesend ist. Bleibt die  
27 Bundesversammlung, eine Bundeskonferenz oder Arbeitstagung auf Bundesebene  
28 beschlussunfähig, so ist sie bezüglich derselben Tagesordnungspunkte bei  
29 der nächsten Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen  
30 beschlussfähig. Bestimmungen über qualifizierte Mehrheiten bleiben  
31 unberührt.

32 **46a. Für die Online-Teilnahme an Versammlungen der Gremien und Organe ist**  
33 **es erforderlich, dass**

34 **- die Online-Teilnahme ausschließlich innerhalb einer geschlossenen**  
35 **Benutzergruppe erfolgt,**

36 **- die Einladung zur Versammlung das Verfahren zur Online-Teilnahme**  
37 **beschreibt und**

38 **- die Identifikation sämtlicher in diesem Verfahren teilnehmenden**  
39 **Mitglieder der Versammlung zweifelsfrei erfolgen kann.**

40 **Soweit die Identifikation der Mitglieder der Versammlung über zuvor**  
41 **versandte Zugangsdaten erfolgt, sind die Versammlungsmitglieder**  
42 **verpflichtet, ihre Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und**  
43 **unter strengem Verschluss zu halten.**

### 44 ALT

45 54. Anträge an die Bundesversammlung sind wenigstens sechs Wochen vor dem  
46 Termin der Versammlung zu stellen. Anträge, die nicht fristgerecht  
47 gestellt werden, können auf die Tagesordnung der Bundesversammlung gesetzt  
48 werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit  
49 einverstanden ist. Anträge auf Änderungen der Ordnung bzw. der Satzungen  
50 der Bundes-, Diözesan-, Bezirks- und Stammesebene des Verbandes bedürfen  
51 einer Frist von sechs Wochen.

### 52 NEU

53 54. Anträge an die Bundesversammlung sind wenigstens sechs Wochen vor dem  
54 Termin der Versammlung zu stellen. Anträge, die nicht fristgerecht

55 gestellt werden, können auf die Tagesordnung der Bundesversammlung gesetzt  
56 werden, wenn ein Drittel der (**physisch oder virtuell**) anwesenden  
57 stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden ist. Anträge auf  
58 Änderungen der Ordnung bzw. der Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks-  
59 und Stammesebene des Verbandes bedürfen einer Frist von sechs Wochen.

## **Begründung**

Erfolgt mündlich.

## **PDF**



## **Antrag 32 – Satzungsänderung**

**Antragsgegenstand:** Digitales Tagen (Bundesebene)

**Antragstellende:** Bundesvorstand

**Die Bundesversammlung möge beschließen:**

Die Satzung der Bundesebene wird wie folgt geändert:

– siehe ab Seite 2 –

**Begründung:**

Erfolgt mündlich

Alt	Neu
Organe des Verbandes	Organe des Verbandes
<p>18. Organe des Verbandes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Bundesversammlung</li> <li>2. die Bundesleitung</li> <li>3. der Bundesvorstand</li> </ol>	<p>18. Organe des Verbandes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Bundesversammlung</li> <li>2. die Bundesleitung</li> <li>3. der Bundesvorstand</li> </ol> <p><b>Die Organe tagen entweder physisch oder virtuell (Online-Teilnahme), wobei eine Kombination beider Tagungsarten möglich ist. Die konkrete Tagungsart wird in der Einladung zur jeweiligen Sitzung festgelegt.</b></p>
Beschlussfähigkeit und erforderliche Mehrheiten	Beschlussfähigkeit und erforderliche Mehrheiten
<p>46. Die Organe und Gremien der DPSG sind beschlussfähig, wenn und solange nach ordnungsgemäßer Einladung wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bleibt die Bundesversammlung, eine Bundeskonferenz oder Arbeitstagung auf Bundesebene beschlussunfähig, so ist sie bezüglich derselben Tagesordnungspunkte bei der nächsten Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bestimmungen über qualifizierte Mehrheiten bleiben unberührt.</p>	<p>46. Die Organe und Gremien der DPSG sind beschlussfähig, wenn und solange nach ordnungsgemäßer Einladung wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder <b>(physisch oder virtuell)</b> anwesend ist. Bleibt die Bundesversammlung, eine Bundeskonferenz oder Arbeitstagung auf Bundesebene beschlussunfähig, so ist sie bezüglich derselben Tagesordnungspunkte bei der nächsten Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bestimmungen über qualifizierte Mehrheiten bleiben unberührt.</p>
	<p><b>46a. Für die Online-Teilnahme an Versammlungen der Gremien und Organe ist es erforderlich, dass</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Online-Teilnahme ausschließlich innerhalb einer geschlossenen Benutzergruppe erfolgt,</li> <li>– die Einladung zur Versammlung das Verfahren zur Online-Teilnahme beschreibt und</li> <li>– die Identifikation sämtlicher in diesem Verfahren teilnehmenden Mitglieder der Versammlung zweifelsfrei erfolgen kann.</li> </ul> <p><b>Soweit die Identifikation der Mitglieder der Versammlung über zuvor versandte Zugangsdaten erfolgt, sind die Versammlungsmitglieder verpflichtet, ihre Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.</b></p>
Antragsrecht, Antragsfristen und Einladungsfristen	Antragsrecht, Antragsfristen und Einladungsfristen

54. Anträge an die Bundesversammlung sind wenigstens sechs Wochen vor dem Termin der Versammlung zu stellen. Anträge, die nicht fristgerecht gestellt werden, können auf die Tagesordnung der Bundesversammlung gesetzt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden ist. Anträge auf Änderungen der Ordnung bzw. der Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks- und Stammesebene des Verbandes bedürfen einer Frist von sechs Wochen.

54. Anträge an die Bundesversammlung sind wenigstens sechs Wochen vor dem Termin der Versammlung zu stellen. Anträge, die nicht fristgerecht gestellt werden, können auf die Tagesordnung der Bundesversammlung gesetzt werden, wenn ein Drittel der **(physisch oder virtuell)** anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden ist. Anträge auf Änderungen der Ordnung bzw. der Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks- und Stammesebene des Verbandes bedürfen einer Frist von sechs Wochen.

